Damit der Streit nicht beendigt erscheine, und damit nicht die Praxis zu Illegalitäten immer mehr sich streitlos authorisirt glaube, muß ich mir das Urtheil erlauben, auch Mittermaiers gelehrte, an sich sehr verdienstliche, Entwickelung ist hauptsächlich in dem Resultat irrig, und führt, wie Gönners und Grolmans vorgezeichneter gefährlicher Irrweg, zu einem illegalen zweckwidrigen Verfahren. Widerspruch führt zur Aufhellung der Wahrheit. An einem andern Orte versuche ich, diese darzustellen.

XXXIII.

Ist der florentinische Text der L. 3. §. 7. de adim. leg. 34. 4. oder der L. 10. pr. de reb. dubiis 34. 5. zu verändern?

Von

Eduard Gans aus Berlin.

So muß wohl, nach manchem fruchtlosen Versuche, den Inhalt beider obigen Gesetze, ohne Abänderung des florentinischen Textes, mit einander zu vereinigen, die Frage gestellt werden.

Theoretisch wichtig und von practischer Bedeutung ist es, „ob ein Legat, das zweien gleiches Namens ertheilt, dem Einen aber hinterher wiederum abgesprochen wurde, ohne daß man weiß, welchem der beiden früher honorirten der Testator es habe entziehen wollen, dennoch, der Ungewißheit wegen, Beiden zufalle, oder keinem von Beiden.“ Nach dem Grundsatze: quae in testamento ita sunt scripta, ut intelligi non possint, perinde sunt, ac si scripta non essent [1]) und nach andern klaren Stellen steht es fest, daß, wenn einem ein Legat ertheilt wird, mehrere aber darunter gemeint seyn können, es keinem von diesen Mehreren zufallen soll [2]). Denn bei Vermächtnissen kommt Alles auf den Willen des Testators und darauf an, daß die-

---

1) L. 7. §. 3. de R. I.

2) L. 2. de his quae pro non scriptis. L. 10. pr. de reb. dubiis.

ser erfüllt werde. Es würde aber in jenem Fall offenbar Einer von Zweien etwas erhalten, den der Erblasser nicht honoriren wollte, und darum bekömmt es keiner. Wie wäre diese Rechtsregel aber wohl auf unsern Fall der Zweifel erregenden Ademption anzuwenden? Schwiegen auch hier die Gesetze ganz, so müßte, nach einer gesunden Rechtsanalogie, das nämliche, wie bei der ungewissen datio, eintreten, indem ja jetzt wieder nur Ein Bedachter vorhanden ist, mehrere aber darunter gemeint seyn können, mithin jeder ungewiß wird und wieder keiner der Ungewissen es erhalten kann. So consequent nun auch diese, schon von Robertus [3] scharf angedeutete, Anwendung der Grundsätze der ungewissen datio auf unseren Fall zu seyn scheint, so sehr hatte sie doch von jeher die Meinung fast aller Juristen gegen sich; theils weil man aus der Regel quae in testamento etc. andre Folgerungen herleiten zu müssen glaubte, theils aber, weil man an die florentinische Leseart der l. 3. de adim. legatis sich festhielt, und lieber die widersprechende, unsere Meinung bestätigende, l. 10. p. de reb. dub. willkührlich emendirten oder Vereinigungsversuche wagen wollte. Die überschriebenen Fragmente lauten nach der Florentina also:

Ulpianus lib. 24. ad Sabinum. L. 3. §. 7. de adim. leg.

Si duobus Titiis separatim legaverit et uni ademerit, nec appareat cui ademptum sit utrique legatum debetur: quemadmodum et in dando, si non appareat cui datum sit dicemus neutri legatum.

Ulpianus lib. 6. Disputationum. L. 10. pr. de reb. dubiis.

Si fuerit legatum relictum ex cognatis meis, qui primus Capitolium ascenderit: si simul duo venisse dicantur nec appareat quis prior venerit, an impedietur legatum? vel ei, qui monumentum fecerit: et plures fecerint: vel ei, qui maximus natu est, et duo pares aetatae sint: sed et si legatum Sempronio amico fuerit relictum, et duo sint aequa caritate conjuncti: Sed et si duobus hominibus ejusdem nominis fuerit legatum puta Sempronii, mox Sempronio ademptum sit: nec appareat cui ademptum sit: utrum datio in utriusque persona infringitur, an ademptio nulla est, quaeri potest. Item si ex pluribus servis ejusdem nominis uni vel quibusdam libertas relicta est. Et verius est in his omnibus etiam legata et libertates impedire; ademptionem autem in utrumque valere.

Offenbar liegt in dem Inhalte beider Fragmente, nach der hier stehenden florentinischen Leseart ein unauflößlicher Widerspruch, indem nach l. 3. §. 7. cit. bei einer dunkeln Ademption in dem obigen Falle dennoch jeder das Legat erhält — utrique legatum debetur — nach l. 10. pr. cit. aber die

3) Cujacii opera, ed. Neap. tom. 10. pag. 326.

Ademption gegen beide gilt, d. h. keiner das Legat erhält — ademptionem autem in utrumque valere. Es sind die unhaltbaren, und sich selbst beim ersten Blick zerfallenden, Versuche der Glosse, des Cujacius, und vieler anderer, durch äußere, ganz von der Sache abliegende, Distinctionen ein innerliches Zusammentreffen der beiden Fragmente zu bewirken, in der letzten Abhandlung über unseren Gegenstand von Göschen [4]) zum Theil so trefflich widerlegt, zum Theil aber ist längst Widerlegtes daselbst so gut zusammengestellt worden, daß eine Wiederholung hier zwecklos wäre. Auch wird hier ebenfalls von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß, wenn wir nicht einen unauflößlichen Widerspruch zwischen beiden Fragmenten annehmen wollen, der florentinische Text des einen, oder des andern Fragments falsch sey und also verbessert werden müsse.

Mehrere Handschriften und viele Ausgaben haben in der l. 3. §. 7. cit. anstatt utrique das Wort: neutri; und diese Veränderung macht unserer ganzen vermeintlichen Antinomie ein Ende. Nun ist die oben aufgestellte Folgerung von der ungewissen datio auf die nicht zu enträthselnde ademptio vollkommen durch die Gesetze bestätigt. Es soll nämlich jedes Vermächtniß pro non scripto gehalten werden, wenn man nicht deutlich weiß, wem es ertheilt worden sey. Ist es aber auch zweien deutlich ertheilt, hinterher aber wieder einem von diesen undeutlich genommen werden, so ist ja auch hier der Bedachte ungewiß, und es muß also pro non scripto gehalten werden.

Göschen indessen hat, mit fast allen andern Juristen, die Leseart neutri für verwerflich erklärt, und zwar sowohl aus inneren, als aus äußeren Gründen, die viel zu gediegen scheinen, um nicht einer gründlichen Erwägung und bedachtsamen Widerlegung zu bedürfen. Von dem Grundsatze quae in testamento etc. ausgehend, raisonnirt er durchaus anders, als es hier geschehen ist. Er meint man könnte in unserem Falle durchaus keinen Anstand nehmen, der Ademption alle Wirkung abzusprechen. Denn die datio sey vollkommen verständlich und gültig gewesen, die Ademption aber dunkel, mithin nach dem Grundsatze: quae in testamento etc. ungültig, und folglich trete gültige datio wieder ein. Da jedoch l. 10. pr. cit. diesem Raisonnement geradezu widerspricht, so ändert er willkührlich, ohne Handschrift oder Ausgabe, die Worte: ademptionem autem in utrumque valere, dahin ab: in ademptionem autem utrumque valere

---

4) Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. Th. I. Heft I. nr. 6.

Dieses nun soll, übereinstimmend mit L. 3. §. 7. cit., heißen: „in der Lehre von der Ademption gelte beides; nämlich jedes Legat." [5]).

Die Unhaltbarkeit dieser Emendation zeigt sich von selbst, wenn man das ganze Fragment in das Auge faßt. Es läßt sich aber dagegen auch zeigen, daß neutri in l. 3. §. 7. cit. stehen müsse. Denn, was die oben erwähnten Gründe Göschens anbetrifft, so bleibt unbegreiflich, was ihn bewegt, den Sinn des scriptum im Testamente so materiell zu fassen. Man muß doch annehmen, der Inhalt eines Testaments gelte, den Fall ausgenommen, daß ein späteres inutile das frühere utile nicht vitiiren kann, nur nach seinem Complexus fürgeschrieben. Wenn z. B. ein Legat von 10 anfänglich ertheilt, nachher aber wieder 4 genommen worden, so sind nur 6 als geschrieben anzusehen. Jeder später hingefügte Zusatz muß mit dem früher Niedergeschriebenen in einen inneren Zusammenhang gebracht werden, und nur das bei dem Tode des Testirers im Ganzen gewonnene Resultat kann erst für scriptum gelten. Nun ist aber die spätere Ademption in unserem Falle kein inutile, sondern an sich völlig gültig. Sie muß daher mit der früheren datio in Zusammenhang gebracht werden; und ergibt sich aus der Zusammenstellung ein dunkles Resultat, so gilt nun in Hinsicht dieses als Ganzes betrachtet undeutlich Geschriebenen der Satz: quae in testamento etc. und Keiner also erhält das Legat. Ja man kann noch weiter gehen und nachweisen, daß Göschen selbst, indem er mit allen Andern die Ademption für nicht gültig erklärt, den angedeuteten Complex des Testators anerkennen muß, um zu seinem Resultat zu gelangen. Denn, daß die Ademption ungültig sey, kann er doch nur deswegen behaupten, weil sie dunkel ist. Nun ist aber die reine Ademption, von der datio geschieden betrachtet, in unserem Fall keinesweges unverständlich. Daß am Ende des Testamentes dem Titius das früher gegebene entrissen wird, ist vollkommen deutlich. Nur dadurch erst wird sie undeutlich, wenn man sich erinnert, daß oben zweien Titien das Legat ertheilt worden ist. So kan also die völlig verständliche Ademption sogar erst dadurch nur unverständlich werden, daß sie mit der früheren datio in Zusammenhang gebracht wird. Jedes also, die datio und ademptio, für sich betrachtet, ist verständlich und daher völlig gültig. Kommen sie aber zusammen, wie es geschehen muß, so entsteht eine undeutliche datio daraus [6]).

---

5) Zeitschrift l. c. p. 122.

6) Z. B. Der Testator spricht so: 1) „Jeder meiner beiden Söhne,

Daß die Römer nur einzig und allein auf dies endliche Resultat sahen, beweisen fast alle Stellen, die das undeutlich Geschriebene für non scriptum erklären [7]. In diesen und anderen Gesetzstellen ist alles auf das endliche non apparere gestellt; nicht auf eine einzelne Handlung im Testamente, sondern auf das dunkle Resultat, was entweder aus einer einzigen Erklärung, oder aus dem Zusammenflusse mehrerer Willensäußerungen des Testators hervorgeht. Kurz und gut, die dunkle Meinung [8]) des Testirers, nicht eine einzelne dunkle Handlung, macht aus dem scriptum ein non scriptum

Dies vorausgeschickt, wird auch ein anderer Einwand von Göschen zu beseitigen seyn, der beim ersten Blicke der schärfste und schlagendste scheinen möchte. „Wenn irgend noch ein Zwei„fel darüber obwalten könnte," fährt er fort, „so würde er „durch folgende Stelle vollkommen gehoben werden. Quibus „ex causis datio legati inutilis est, ex iisdem causis „etiam ademptio inefficax habetur." [9]). Aber daß dieses Fragment hier gar nichts bedeute, ergibt sich aus den von Göschen ausgelassenen Endworten des Gesetzes: veluti si viam pro parte adimas, aut pro parte liberum esse vetes [10]). Dies ist nun dasselbe, was auch schon aus l. 11. de servitutibus deutlich genug erhellt, daß nämlich eine halbe Servitut den Römern ein undenkbares absurdum schien, daß also we-

---

Titius der ältere und Titius der jüngere, soll 1000 Sest. als Legat erhalten. Mein Freund Sempron 500 Sest. 3) Pamphilius soll freigelassen werden." Unter diesen Verordnungen aber stehet: „Daß dem Titius ausgesetzte Legat von 1000 Sest. hebe ich hiermit wieder auf." Hier muß dieser Satz hinauf zu nr. 1. getragen werden, und dieser lautet nunmehr so: der jüngere soll 1000 Sest. als Legat erhalten. Das dem Titius ausgesetzte Legat hebe ich hiermit wieder auf." Ist hier nicht als certa voluntas klar ausgesprochen, daß einer der Titien das Legat nicht erhalten soll, und wird nicht eben hierdurch die vorher deutliche datio selbst unverständlich?

7) Si quis de pluribus unum manumitti voluerit, nec appareat de quo manumittendo testator sensit, nulli eorum fideicommissa competit libertas. L. 27. D. de rebus dubiis. 34. Cum ex pluribus eodem nomine servis unus liber jussis, non appareat qui sit nullus liber est. L. 31. Dig. de fideic. libert 40. 5. L. 30. de confirm. tit. 26 3. L. 3. §. 7. de adimend. leg. 34. 4. L. 62. §. 1. de hered. inst. 28 5.

8) Nec appareat de quo testator sensit.

9) Zeitschrift l. c. p. 97.

10) L. 4. §. 1. de adimend. legatis. 34. 4.

der legirt, noch aus eben dem Grunde genommen werden konnte [11]). Grade so verhält es sich mit der Freiheit. Eine theilweise Freiheit wäre fast noch undenkbarer, als eine theilweise Servitut. Es könnte nun wohl scheinbar also argumentirt werden: wäre der letzte Wille in complexu zu betrachten, so müßte auch die Ademption der halben Freiheit mit dem Geben der Ganzen in Zusammenhang gebracht werden; so entstände das Geben einer halben Freiheit, welche ein inutile sey, weswegen nun auch der Sklave gar nicht frei werden dürfte, da hingegen doch nach der l. 14. §. 1. cit. nur die Ademption allein ungültig seyn sollte. Allein diese Argumentation wäre in sich völlig falsch. Denn nach der Regel: utile per inutile non vitiatur kann hier in diesem Falle die Ademption der halben Freiheit mit der datio der ganzen gar nicht in Complex gesetzt werden. Eine halbe Freiheit nehmen heißt nicht allein nichts nehmen, sondern gar nicht handeln. Ein Nichts kann aber gegen eine früher gültige Handlung gar nicht aufkommen und sie daher auch nicht modificiren; eben so wenig, wie eine spätere hinzugefügte conditio impossibilis einem früher pure gegebenen Legat Eintrag thun könnte. Wie ganz anders dies nun in unserem Falle sey, zeigt sich von selbst. Hier ist überall von keinem inutile, sondern nur von einem dunkeln Sinne die Rede. Die Ademption ist in sich völlig rechtsbeständig und gültig; gerade so, wie die frühere datio, ja sie ist nicht einmal, wie oben gezeigt worden ist, für sich allein betrachtet unverständlich, sondern wird es erst, nimmt man die frühere datio dazu. Hier ist also der complexus nicht allein möglich, sondern unumgänglich nothwendig. Ja erst aus diesem complexus selbst kann ein Grund für die Unwirksamkeit genommen werden. Die Gesetze selbst unterscheiden beide Verhältnisse scharf durch die gebrauchte Worte. Die Ademption der halben Freiheit, sagen sie, sey ein inutile, ein Unding; der dunkle letzte Wille hingegen gelte pro non scripto, weil man ihn nicht enträthseln könne. Im ersten Falle fehlt es an einer gesetzlichen Handlung, und darum ist sie in ihrer Einzelheit nichtig. In unserem Falle ist die Handlung gesetzlich, darum wird sie zu der früheren gezogen, aber nun fehlt es an Beweisen des eigentlichen Sinnes. Die Feinheit des Unterschiedes spricht sich noch stärker aus in dem folgenden Fragment des lakonischen, aber gewiß höchst scharfsinnigen, Paulus lib. 6.

---

11) Pro parte quoque neque legari, neque adimi via potest, et si id factum est neque legatum, neque ademptio valet. L. 11. in fine D. de servitut 8. 1.

quaestionum: Duo sunt Titii pater et filius: datus est tutor Titius: nec appareat, de quo sensit testator. Quero quid sit juris? responsit: is datus est, quem dare se testator sensit: si non apparet, non jus deficit sed probatio. Igitur neuter est tutor.

Daß man hier, wie Paulus meint, immer zuerst darauf sehen müsse, quem testator sentit, zeigt, daß die dunklen Worte an sich kein inutile sind. Kann man nun, troß alles Forschens, die Meinung des Testirers nicht zur Gewißheit bringen, nun so ist freilich Einer gesetzlich ernannt, aber keiner wird es, quia non jus deficit, sed probatio. So auch in unseren Fällen. Nehme ich eine halbe Freiheit, so fehlt das jus und nicht die probatio. Nehme ich das Ganze undeutlich, so fehlt das jus keineswegs, wohl aber die probatio des Sinnes. Keine Stelle kann wohl schlagender den Unterschied darthun, als grade diese. Im römischen Recht aber so zu Werke zu gehen, daß man einem speciellen Satze sein Princip abschneidet, um es einem andern fremdartigen aufzusetzen, heißt wenigstens eine der juristischen Chirurgie ganz fremde Amputation unternehmen.

Die andern Gründe nun, die Göschen weiter gegen die hier vertheidigte Meinung anführt, sind noch von geringerer Bedeutung. Daß er mit Donellus annimmt: so wie Erbeseinsetzungen vor Enterbungen zu begünstigen seyen, so habe auch die Ertheilung eines Legats größeren Anspruch auf Begünstigung, als auf Zurücknahme, ist so wenig begreiflich, als wie die citirte l. 19. de liber. et posth. hier irgend eingreifen soll [12]. Was kann dies ganze Argument bei dem Fall einer vollkommenen Dunkelheit nützen, wo Erbeseinsetzungen gleich Legaten pro non scripto gehalten werden [13]? Daß aber nun ferner das neutri schon allein deswegen verdächtig werden sollte, wie Göschen meint, weil bei einer blos oberflächlichen Ansicht niemand neutri in utrique emendirt haben würde, wohl aber umgekehrt [14], ist keineswegs einleuchtend, indem die Regel der Kritiker, daß im Zweifel für die schwerere Lesart zu entscheiden sey, keineswegs da Stich

12) Zeitschr. a. a. O.

13) Quotiens non apparet, quis heres institutus sit, institutio non valet; quippe evenire potest, si testator complures amicos eodem nomine habeat, et ad designationem nominis singulari nomine utatur: nisi ex aliis apertissimis probationibus fuerit revelatum pro qua persona testator senserit. L. 62. §. 1. de hered. inst. 28. 5.

14) Zeitschrift a. a. O. p. 100.

hält, wo noch sonst andere Gründe für das Gegentheil sprechen, es aber auch grausam seyn würde, nicht einmal den Abschreibern des corpus juris zuzutrauen, eine tiefe Ansicht aller neuern Juristen getheilt zu haben.

Eben so wenig kann die Lesart neutri ein andrer Vorwurf Göschens verdächtig machen, daß nämlich die Auctorität der Florentina dagegen sey [15], denn da er ja selbst eingesteht, es müsse der florentinische Text entweder in l. 10. pr. de reb. dub. oder l. 3. §. 7. de adim. leg. geändert werden, so scheint es doch wohl besser, von Handschriften unterstützt neutri in dem einen, als ohne Handschriften oder Ausgaben, in ademptione autem utrumque valere in dem andern Fragmente zu lesen: oder ist die letztere Nichtlesart etwa die florentinische? Noch mag hier zuletzt eines Angriffs von Bynkershoek auf neutri Erwähnung geschehn, der sich von selbst widerlegt. Es sagt dieser: „alii libri multo minus „(sc. recte) neutri manifesto vitio, quia uni tantum „ademtum est, unde non posset circumveniri mens „testatoris, si negaretur utrique“ [16]). Als wenn bei der datio, wo doch keiner das Legat erhält, nicht auch der Testator einen bestimmt honoriren wollte? Es leuchten aber aus den fraglichen Stellen selbst äußere Beweise hervor, welche die Richtigkeit unseres Princips, so wie der Lesart neutri mit einer Evidenz darthun mögten, wie solche nur irgend bei juristischen Dunkelheiten möglich ist.

I. Nicht blos in den Worten der l. 10. (11) pr. de reb. dubiis: (ademptionem autem in utrumque valere) ist das Princip ausgesprochen: daß die Ademption an sich ganz vollgültig sey, sondern auch aus der ganzen Stellung und dem Zusammenhange des Fragmentes leuchtet neben jenem Princip auch das hervor, daß jene Worte nur so und nicht anders lauten können. So etwas läßt sich aber nicht, wie ein einfaches Wort, mit einigen Federstrichen aus dem Gesetz verweisen. Ulpian zählt nämlich in der l. 10. cit. viele Fälle auf, wo eine vollkommen dunkle datio eines Legats statt findet. Mitten inne kömmt ein Fall, wo die datio zwar ganz deutlich, hinterher aber eine ademtio erfolgt ist, woraus nun eine Undeutlichkeit entsteht. Und das ist eben unser Casus. Zuletzt aber kömmt wiederum ein Fall, wo gerade so, wie zuerst, blos von einer dunklen datio die Rede ist. Sollte nun hier, wie Göschen doch glaubt und durch seine Emendation bewirk-

15) Zeitschrift a. a. O. sqq.

16) Bynkershoeck obs. jur. civ. p. 168. Lugd. Bat. 1735

ken will, ein ganz andres practisches Resultat aus dem Falle der datio, als aus dem der ademtio hervorgehen, so wäre es unbegreiflich, wie Ulpian, ohne den Vorwurf der Confusion sich zuzuziehen, die das Legat gebende Ademption in die Mitte von lauter das Legat nehmenden Dationen umgeben, stellen könnte, und dies so innig in einander verschlungen, daß man rathen müßte, was hintennach kömmt, wenn man es auch nicht vor Augen hätte. Liest man aber weiter, so findet man die Worte: et veritus est in his omnibus etiam legata et libertates impediri, ademptionem autem in utrumque valere. Dieses in his omnibus, welches alles vorher Aufgezählte mit in sich begreifen soll, und daher schon von Leoninus für entscheidend erklärt wurde, läßt sich schwerlich durch Göschens Meinung beseitigen, es schließe dieses Wort keine nachherige Ausnahme aus [17]: auch geht aus dem ganzen Parallelismus dieses Endes unserer Stelle hervor, daß dem Verhindertseyn der Legate die Gültigkeit der Ademption, als praktisch dasselbe beweisend, entgegengestellt werden soll. So wie aber aus diesem Fragmente schon allein die hohe Unwahrscheinlichkeit, ja beinahe die Unmöglichkeit eines haltbaren Grundes der Göschenschen Emendation hervorgehet, so erhellet

II. auf der andern Seite aus der entgegengesetzten Stelle der l. 3. §. 7. de adim. leg., betrachtet man die Worte etwas genau, daß nicht utrique, sondern neutri, hier stehen müsse. Denn wenn es hier heißt: Si duobus Titiis separatim legaverit et uni ademerit, nec appareat qui ademtum sit, utrique legatum debetur quemadmodum et in dando, si non appareat cui datum sit dicemus neutri legatum so sieht man aus der ganzen Stellung der Worte, es solle hier im Nachsatze bei der datio wiederholt werden, was im Vordersatze von der ademptio gesagt wurde. Wenn man nämlich auch noch das verbindende quemadmodum dafür wollte gelten lassen, daß es die Aehnlichkeit des Princips nach der Göschenschen Meinung andeute und nicht auf das practische Resultat gehe, mithin eigentlich sagen wolle: daß es keiner beim dunkeln Geben bekomme, sey gerade dasselbe, wie wenn es jeder beim dunkeln Nehmen erhält, so geräth doch diese ganze, gewiß auch in sich nicht begründete, Meinung durch daß kleine Wörtchen et ins Stocken. Denn das et kann sich nur auf die grammatische Gleichheit, auf die Gleichheit der Worte, und auf die völlige Gleichheit des practischen Resultats beziehen. Zu sagen: „Vermache ich zweien etwas, entziehe es aber hinterher wieder „dem Einen, ohne daß man weiß, wem es entzogen: so bekom-

17) Zeitschrift a. a. O. p. 100.

„men Beide das Legat, so wie auch, wenn man zweien et„was vermachte, und man nicht weiß wem, es keiner bekömmt," wäre wohl ohne Sinn, will man überhaupt auf das Ineinandergreifen der Worte Rücksicht nehmen. Auf neutri lastet die ganze Schwerkraft des Fragmentes; und daß am Ende kein Verbum steht, sondern blos neutri legatum, beweist noch schärfer das hier auf dieses Wort gelegte Gewicht. Nach allem diesen muß also auch im Vordersatze neutri und nicht utrique stehen. Die Summe der Gründe der hier vertheidigten, so wie der gegenüberstehenden, von Göschen aufgestellten, Meinung ist also die: Nach jener und dieser können beide Stellen, der florentinischen Leseart treu, innerlich nicht vereinigt werden. Für die Leseart neutri spricht nun 1) die Nothwendigkeit des innern Princips; 2) daß dadurch eine Antinomie beseitigt wird und zwar mit Hülfe einer wirklich vorhandenen Leseart; 3) daß sowohl der Parallelismus der l. 3. §. 7. de adim. legatis jenes Wort neutri fast nothwendig macht, als auch 4) die Stellung der Worte der l. 10. pr. de reb. dubiis die Wahrscheinlichkeit der dort bestehenden Leseart erweiset. Für die entgegengesetzte Meinung soll 1) ein nicht begründetes Princip sprechen, und 2) das willkührlich geschaffene, allen Handschrifren fremde: „in ademptione autem utrumque valere."

Schade ist es, daß die Basiliken grade hier fehlen, wenigstens könnte ihre Leseart von Gewicht seyn.

XXXIV.

Befestigte Lesungen in l. 3. §. 7. dig. de adimend. vel transf. leg. und l. 10. princ. diy. de reb. dub. *).

Von dem
Präsidenten des Tribunals zu Coblenz, v. Herrnstorff.

Die meisten Ausgaben lesen in l. 3. §. 7. all. einstimmig:

---

*) Dise Abhandlung lief ein, als die vorige nr. XXXIII. dem Setzer bereits eingehändiget war. Auch die Vergleichung beider wird nicht ohne Interesse seyn.

Die Redact.